

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/acbd6e08-e110-319d-9478-383a81accba3>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 175 StrlSchV - Ermächtigte Ärzte

(1) ¹Die zuständige Behörde ermächtigt Ärzte zur Durchführung der ärztlichen Überwachung nach den [§§ 77, 78, 79](#) und [81](#), auch in Verbindung mit den [§§ 151, 158 Absatz 3, §§ 165](#) oder [166](#). ²Die Ermächtigung darf nur einem Arzt erteilt werden, der die für die ärztliche Überwachung bei beruflicher Exposition erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nachweist. ³Sie ist auf fünf Jahre zu befristen.

(1a) Ein ermächtigter Arzt, der außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die ihm die Ermächtigung erteilt hat, tätig wird, hat der für die Ermächtigung von Ärzten zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich er tätig wird,

1. dies vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen und
2. eine Kopie der Ermächtigung zu übersenden.

(2) ¹Der ermächtigte Arzt hat die Aufgabe, die Erstuntersuchungen, die erneuten Untersuchungen und die Beurteilungen nach den [§§ 77](#) und [78](#) sowie die besondere ärztliche Überwachung nach [§ 81](#) durchzuführen. ²Er hat Maßnahmen vorzuschlagen, die bei erhöhter Exposition zur Vorbeugung vor gesundheitlichen Schäden und zu ihrer Abwehr erforderlich sind. ³Personen, die an Arbeitsplätzen beschäftigt sind, an denen die Augenlinse besonders belastet wird, sind daraufhin zu untersuchen, ob sich eine Katarakt gebildet hat.

(3) Der ermächtigte Arzt ist verpflichtet, für jede Person, die der ärztlichen Überwachung unterliegt, eine Gesundheitsakte nach [§ 79](#) Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes zu führen.

